

Organisationsreglement

Liberty 1e Flex Investstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Stiftungsrat
- Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- Art. 4 Vorsorgekommission
- Art. 5 Geschäftsführung
- Art. 6 Revisionsstelle
- Art. 7 Experte für berufliche Vorsorge
- Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Art. 9 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen
- Art. 10 Weitere Bestimmungen
- Art. 11 Lücken im Reglement
- Art. 12 Reglementsänderungen
- Art. 13 Anhänge
- Art. 14 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 16 Inkrafttreten

Anhang I: Verbandsvorsorge

Organisationsreglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Liberty 1e Flex Investstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Organisation der Stiftung und der Vorsorgewerke sowie die Aufgaben und Tätigkeit der Organe der Stiftung.
- 2 Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) die Vorsorgekommissionen
- 3 **Verhältnis zu anderen Reglementen**
Das Organisationsreglement bildet die interne Grundordnung der Stiftung und hat den Vorrang gegenüber anderen Reglementen.

Art. 2 Stiftungsrat

- 1 **Oberstes Organ**
Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen.
- 2 **Gesamtleitung**
 - a) Gemäss Art. 51a BVG nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung;
 - b) Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 3 **Zusammensetzung**
Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er kann mit Vertretern der Stifterin, versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber oder externen Fachleuten besetzt sein. Die Arbeitnehmer müssen anzahlmässig mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge im Stiftungsrat vertreten sein (Art. 89a Abs. 3 ZGB). Vertreter der Stifterin werden anzahlmässig den Arbeitgebervertretern zugerechnet.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Stiftungsräte wählen einen neutralen Präsidenten. Können sich die Stiftungsräte über die Person des Präsidenten nicht einigen, ist dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz zu ernennen.
- 5 Jeder Betrieb bzw. jede Firmen- und Personengruppe darf im Stiftungsrat jeweils nur durch eine Person vertreten sein.
- 6 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- 7 Alle Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlageverantwortliche der Geschäftsführung sowie der Geschäftsführer sind dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellt.

8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung des Anschlussvertrags oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. In diesem Fall wird das Stiftungsratsmandat für die noch verbleibende Amtszeit von einem anlässlich der letzten Stiftungsratswahl gewählten Ersatzmitglied übernommen. Die Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten.

9 Kompetenzen

Der Stiftungsrat übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Vorbereitung der Stiftungsratssitzung und Stiftungsratswahlen. Er kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Stiftungsratsmitglieder oder der Geschäftsführung übertragen;
- Erledigung sämtlicher mit der Vorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz, Urkunde, das vorliegende Reglement oder das Anlagereglement zugewiesen worden sind;
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen. Die Zeichnung erfolgt stets kollektiv zu zweien;
- Festlegung der angebotenen Anlagestrategien (Anlagelösungen) gemäss Anlagereglement;
- Überwachung der Vermögensverwalter bezüglich der Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anlagereglement und Umsetzung der Anlagestrategien der Vorsorgewerke;
- Sicherstellung, dass ein Risiko Management System und eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle auf Ebene Stiftung, Vorsorgewerke und Dienstleistungserbringer wesentlicher ausgelagerten Tätigkeiten existiert und funktioniert. Dazu aktualisiert er mindestens jährlich seine Risikoanalyse und beurteilt die Zweckmässigkeit der internen Kontrollen zur Überwachung der Vermögensanlage und der Anlagestrategien der Vorsorgewerke, der Geschäftsführung, der technischen Verwaltung und der Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Art. 1 ff BVV 2;
- Wahl von Geschäftsführer;
- Wahl des Experten für berufliche Vorsorge für ein Jahr;
- Wahl der Revisionsstelle für ein Jahr;
- Übertragung der administrativen Durchführung der Personalvorsorge an Dritte;
- Erlass aller Reglemente;

- Festlegung der Finanzierung, der Leistungsziele und der Vorsorgepläne, wobei der Stiftungsrat die Prüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge sicherstellt;
- Erlass der Entschädigungs- und Entlohnungsregelung;
- Entscheid über die Gewährung und Sicherstellung von Hypothekendarlehen;
- Bestimmung des Rückversicherers;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- Festlegung der individuellen Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen;
- Festlegung der Geschäftsstrategie;
- Beschluss zu Sanierungsmassnahmen und Massnahmen bei Unterdeckung;
- Beschluss über die Liquiditätsveranlagung;
- Festlegung von Zinssätzen auf liquiden Mittel, technischem Zinssatz, Umwandlungssatz und Teuerungsausgleich;
- Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung;
- Der Stiftungsrat kann Anträge ohne Begründung ablehnen;
- Der Stiftungsrat kann, bei Bedarf, Kommissionen zur Klärung spezieller Fragestellungen einsetzen.

10 Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze

- a) Es liegt in der Pflicht des Stiftungsrates für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsgrundsätze (Art. 48f – 48l BVV 2) zu sorgen. Er trifft die zur Umsetzung und Überwachung dieser Grundsätze geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 49a BVV 2) und sanktioniert die Personen und Institutionen, die diese Grundsätze verletzen;
- b) Er stellt insbesondere sicher, dass
 - bei der Wahl oder Anstellung eines Stiftungsrats, Geschäftsführers und Vermögensverwalters die Frage möglicher Interessenkonflikte thematisiert wird;
 - periodisch die Frage der Offenlegung von Interessenkonflikten traktandiert wird;
 - Dritte über die regelmässige Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte informiert werden;
- c) Im Einzelfall bestehende Interessenkonflikte sind dem Stiftungsrat unaufgefordert offen zu legen.

11 Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratsitzung aufzunehmen;
- b) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden;

- c) Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll. Es wird vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer unterschrieben und jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates

- 1 Alle Vorsorgekommissionen werden von der Geschäftsführung über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert. Bei der Verbandsvorsorge von Berufsverbänden informiert die Geschäftsführung den Vorstand und übernimmt der Vorstand die Weiterleitung der Information über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen.
- 2 Der amtierende Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen, wobei Arbeitnehmervertreter Arbeitnehmervertreter-Kandidaten und Arbeitgebervertreter Arbeitgebervertreter-Kandidaten vorschlagen können. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.
- 3 Jeder Betrieb ist berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen, während die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen berechtigt sind, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Für die Verbandsvorsorge von Berufsverbänden gelten für diesen Absatz die Bestimmungen gemäss Anhang Verbandsvorsorge (Anhang I).
- 4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden.
- 5 Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlauftrufs innerhalb von 60 Tagen bei der Geschäftsführung einreichen.
- 6 Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste einen Kandidaten. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der aktiv versicherten Personen des entsprechenden Vorsorgewerkes am 1. Januar des Wahljahres gewichtet.
- 7 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 30 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsführung wieder zugestellt werden.
- 8 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

- 9 Von einem angeschlossenen Betrieb kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 10 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.

11 Ersatzwahlen während der Amtsdauer

Bei Austritt eines Stiftungsratsmitglieds rückt jener Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl der letzten Wahl als Ersatzmitglied nach und tritt in die laufende Amtsdauer des austretenden Stiftungsratsmitglieds ein. Ist kein nachrückender Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter vorhanden, werden Ersatzwahlen nach dem ordentlichen Verfahren durchgeführt. Geht für ein zurücktretendes Stiftungsratsmitglied einzig ein Wahlvorschlag bzw. eine Kandidatur ein, gilt dieser vorgeschlagene Kandidat nach Ablauf der Vorschlagsfrist als in stiller Wahl gewählt, vorbehaltlich des Ablehnungsrechts des Stiftungsrates gemäss Ziff. 4–5. Bei mehreren Wahlvorschlägen bzw. Kandidaten ist die Wahl nach dem ordentlichen Verfahren durchzuführen.

Art. 4 Vorsorgekommission

1 Konstituierung und Zusammensetzung

- a) Im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung errichtet jeder Betrieb eine Vorsorgekommission, welche für die Verwaltung der Vorsorge, den Vollzug der Reglemente und die Information der versicherten Personen verantwortlich ist. Für die Gruppe der angeschlossenen selbständigerwerbenden Mitglieder von Berufsverbänden wird (wie bei eigenständigen Vorsorgewerken) eine Vorsorgekommission gebildet. Für diese gelten für diesen Artikel die Bestimmungen gemäss Anhang Verbandsvorsorge (Anhang I);
- b) Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst, wobei sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bei der Besetzung des Präsidentenamtes abwechseln. Sie teilt dem Stiftungsrat, durch Zustellung des Wahlprotokolls, ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn aus eigenem Antrieb über jede Veränderung;
- c) Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei die Arbeitnehmer, soweit sie zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen, ihre Vertreter entsprechend dem Verhältnis ihrer Beiträge zu jenen des Arbeitgebers wählen (vgl. Art. 89a Abs. 3 ZGB). Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber ernannt. Die Arbeitnehmervertreter werden aus der Mitte der versicherten Personen unter Berücksichtigung allfälliger Arbeitnehmerkategorien gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende versicherte Personen.

2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Scheidet ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Vorsorgewerk aus, erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft in der Vorsorgekommission. Die Neuwahl ist in einem Protokoll festzuhalten und der Stiftung mitzuteilen.

3 Kompetenzen

Die Vorsorgekommission übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Vertretung der Interessen der Vorsorgekommission gegenüber der Stiftung;
- Auswahl von Vorsorgeplänen und deren Vollzug;
- Kontrolle des Meldewesens (Lohnänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod usw.);
- Kontrolle der Beitragszahlungen anhand von Berichten des Arbeitgebers oder der von ihm beauftragten Hilfspersonen;
- Beratung der versicherten Personen;
- Information der versicherten Personen und Organisation von dafür geeigneten Anlässen;
- Vorbereitung und Einreichen von Anträgen an den Stiftungsrat (z.B. für Reglementsänderungen usw.);
- Stellungnahme zu Fragen und Gesuchen, welche die Stiftung oder versicherte Personen unterbreiten;
- Zustimmung zur Änderung des Anschlussvertrages oder dessen Kündigung durch den Betrieb;
- Mitwirkung zur Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Umstrukturierung des Unternehmens gemäss Teilliquidationsreglement;
- Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

4 Sitzungen und Beschlussfassung

- a) Die Vorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Soweit keine datenschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen, kann sie die laufenden Geschäfte (administrative Abwicklung, ohne Entscheidungskompetenzen) einer oder mehreren beauftragten Personen der Arbeitgeberschaft übertragen, welche mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden können;
- b) Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt;
- c) Über alle Beschlüsse der Vorsorgekommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen des Betriebes mitzuteilen.

Art. 5 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen, welche die gesetzlichen Anforderungen an Integrität und Loyalität erfüllt und den von der Stiftung vorgegebenen Auftrag kompetent umsetzen kann.
- 2 **Kompetenzen**
 - a) Die Geschäftsführung übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:
 - Aufbau und Organisation des Vertriebs;
 - Betreuung von Arbeitgebern, versicherten Personen, Finanzintermediären, Vermögensverwaltern, Beratern und Vermittlern;
 - Technische Verwaltung der versicherten Personen inkl. Inkassowesen, Verarbeiten von Ein- und Austritten sowie Lohn- und Pensions-Mutationen, Abklärung und Bearbeitung von Leistungs- und Vorsorgefällen;
 - Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung;
 - Vorbereitung der Jahresrechnung;
 - Überprüfung und Sicherstellung der operativen Liquidität;
 - Führung/Umsetzung des Risikomanagements und der internen Kontrollen) nach den Vorgaben des Stiftungsrats, insbesondere zur Überwachung der Vermögensanlage und der Anlagestrategie der Vorsorgewerke;
 - Ansprechpartner für alle Organe, Arbeitgeber, versicherte Personen oder Partner (Bank, Vermögensverwalter, usw.);
 - b) Massgebend für die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben ist der separat abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag.

Art. 6 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen.
- 2 Über die gemachten Beobachtungen und Feststellungen erstattet sie hierüber schriftlich Bericht.

Art. 7 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bezeichnet einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, welcher periodisch eine versicherungstechnische Expertise über die finanzielle Lage der Stiftung erstellt (Art. 52e Abs. 1 BVG).

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1 Als nahestehende Personen gelten Personen nach Art. 48i Abs. 2 BVV 2. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Destinatäre dienen.

- 2 Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung sowie der Geschäftsführung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Rechtsgeschäfte.
- 3 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Offert-Evaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Destinatäre zu fällen.
- 4 Vorschriften und Verantwortungen für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden in der Vermögensverwaltung sind im Anlage-reglement definiert.

Art. 9 Offenlegung und schriftliche Erklärung bezüglich Vermögensvorteilen

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abliefern. Ausgenommen sind Bagatell- oder Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2 500 pro Jahr.
- 2 Die Geschäftsführung verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensanlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48k BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- 3 Bei Verstoß gegen den Grundsatz der Offenlegung stehen der Stiftung Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Strafanzeige gehen können.

Art. 10 Weitere Bestimmungen

- 1 **Schweigepflicht**

Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten unterliegen der strikten Geheimhaltung über alle Tatsachen, die sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und ihrer Angehörigen sowie der Arbeitgeberschaft. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 2 **Informationspflicht**

Im Jahresbericht ist nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch eine Aufstellung über sämtliche Anlagen der Stiftung zu publizieren.

3 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Prüfung betrauten Personen oder Firmen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

4 Ausstand

Die Mitglieder der Organe treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie, ihren Ehegatten, Partner, ihre Kinder oder Eltern persönlich oder geschäftlich betrifft. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, kann es weder mitberaten noch mitentscheiden. Das Geschäft bzw. der Antrag wird unter Ausschluss seiner Person behandelt.

5 Entschädigung

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen bzw. Firmen werden für ihre Tätigkeit gegenüber der Stiftung entschädigt.

Art. 11 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 12 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 13 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 14 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllung- und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2023.

Schwyz, 19. September 2025

Stiftungsrat der Liberty 1e Flex Investstiftung

Anhang I

zum Organisationsreglement der Liberty 1e Flex Investstiftung

Verbandsvorsorge

Für die Verbandsvorsorge gelten in Abänderung des Organisationsreglements zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Art. 3 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates

- 3 Jeder Berufsverband ist berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen, die zwingend Mitglieder des Berufsverbandes sein müssen und einen Anschlussvertrag mit der Stiftung vorzuweisen haben.

Art. 4 Vorsorgekommission

1 Konstituierung und Zusammensetzung

Für die Gruppe der angeschlossenen selbständigerwerbenden Mitglieder von Berufsverbänden wird (wie bei eigenständigen Vorsorgewerken) pro Verbandsvorsorge eine Verbandsvorsorgekommission gebildet. Die Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge wird von den angeschlossenen bzw. versicherten Selbständigerwerbenden aus deren Kreis bestimmt.

2 Amtsdauer

Nicht anwendbar für die Verbandsvorsorge.

3 Kompetenzen

Die Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Vertretung der Interessen des Berufsverbandes und seiner Mitglieder gegenüber der Stiftung;
- Errichtung und Betrieb von Vorsorgelösungen:
 - Beschlussfassung über Vorsorgepläne und deren Vollzug sowie Antrag an die Stiftung für Änderungen von Vorsorgeplänen oder die Einrichtung neuer Vorsorgepläne;
 - Periodische Prüfung der vertraglichen und reglementarischen Grundlagen;
- Information der versicherten Personen und Organisation von dafür geeigneten Anlässen;
- Vorbereitung und Einreichen von Anträgen an den Stiftungsrat (z.B. für Reglementsänderungen usw.);
- Stellungnahme zu Fragen und Gesuchen, welche die Stiftung oder versicherte Personen unterbreiten.

Aufgaben der Vorsorgekommission können an den Vorstand des Berufsverbandes delegiert werden. Der Vorstand ist insbesondere für die Verwaltung der Verbandsvorsorge/Vorsorgelösung, der korrekten Durchführung der vertraglichen Grundlagen und die Information der versicherten Personen verantwortlich. Administrative Aufgaben können durch den Vorstand auch an Dritte delegiert werden.

4 Sitzungen und Beschlussfassung

Über alle Beschlüsse der Vorsorgekommission einer Verbandsvorsorge ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Stiftungsrat eingesehen werden kann. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen der entsprechenden Verbandsvorsorge mitzuteilen.